

Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport
Neues Rathaus Großflecken 59 24534 Neumünster

Fachdienstleitung

E-Mail SchuleKulturundSport@neumuenster.de
Fax 04321 942 36 05

24516 Stadt Neumünster Postfach 2640 40

Aktenzeichen: 40

Vorsitzender des Schul-, Kultur- und
Sportausschusses
Herrn Bernd Delfs
Rubensstr. 17
24539 Neumünster

Sachbearbeiterin Frau Bartelheimer
E-Mail Gabriele.Bartelheimer@neumuenster.de
Telefon 04321 942 3342
Zimmer 3.104 Neues Rathaus 3. Obergeschoss

Öffnungszeiten
Mo. - Fr. 9:00 - 12:00 Uhr
Mo. - Do. 14:00 - 15:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Neumünster, den 06.02.2014

Große Anfrage des CDU-Kreisverbandes Neumünster zum neuen Schulgesetz

Sehr geehrter Herr Delfs,

auf die og. große Anfrage wird wie folgt geantwortet:

1. Welche Auswirkung wird das neue Schulgesetz auf die Schullandschaft in Neumünster haben?

Antwort:

Die beiden noch bestehenden Regionalschulen (Wilhelm-Tanck-Schule und Helene-Lange-Schule) werden kraft Gesetzes zum 01.08.2014 zu Gemeinschaftsschulen weiterentwickelt, sofern die Mindestschülerzahl von 240 erreicht wird. Weitere Auswirkungen sind zz. noch nicht abzusehen.

2. Gibt es bereits Konzepte/Pläne der Wilhelm-Tanck- und Helene-Lange-Schule zur Umwandlung zur Gemeinschaftsschule? Werden beide Schulen zu einer Gemeinschaftsschule?

Antwort:

Die Wilhelm-Tanck-Schule erarbeitet zz. ein pädagogisches Konzept. Die Helene-Lange-Schule hat um ihre sukzessive Auflösung ab dem Schuljahr 2014/15 gebeten (siehe hierzu Drucksache Nr. 0188/2013/DS).

3. Entstehen dem Schulträger zusätzliche Kosten für evtl. Umbaumaßnahmen, Mensabau, Ausstattungen usw.?

Antwort:

Die Änderung des Schulgesetzes als solche löst keine zusätzlichen Kosten aus. Eine evtl. mit der Umwandlung zur Gemeinschaftsschule verbundene Ertüchtigung des Gebäudes der

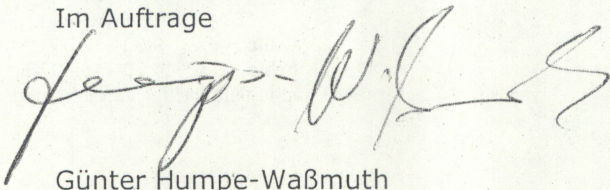
Wilhelm-Tanck-Schule erfordert eine entsprechende Entscheidung der politischen Gremien der Stadt Neumünster.

4. **Wie werden die Gymnasien damit umgehen, wenn ein „Schrägversetzen“ nur noch in Ausnahmefällen auf die Gemeinschaftsschulen möglich ist?**

Antwort:

Es ist davon auszugehen, dass die Gymnasien die gesetzlichen Regelungen beachten werden. Im Übrigen handelt es sich um innere Schulangelegenheiten, die der Zuständigkeitsbereich des Schulträgers nicht abdeckt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Günter Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat